Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerinnenverein

**Band:** 47 (1942-1943)

Heft: 8

**Artikel:** "Ich hab' die Heimat lieb!" [Teil 4]

Autor: Brack, H.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-314545

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Reifender Tannzapfen Hans Rhyn

Blauer Traum im Sommersonnenglast. Schwankes Zweiglein trägt die reiche Last. Brauner Zapfen reift in Glanz und Ruh Still und langsam der Vollendung zu.

Kommen wird die Segenspendezeit, Dann bist du zur großen Tat bereit. Öffnen wird geheime Urgewalt Deiner Kammern Schätze hundertfalt. Leben wirst du schenken, Traum und Glanz, Schenken, dich verschenken ganz.

Reifen wohl auch ich und du Langsam der Vollendung zu?

(a Ewiges Bauerntum », Verlag A. Francke AC., Bern.)

## «Ich hab' die Heimat lieb!»

H. Brack, Frauenfeld

(Beispiele aus dem « staatsbürgerlichen Unterricht » an einer Mädchenklasse) Fortsetzung

Was ist das, eine Verfassung?

Die letzte Besprechung hat uns zur Feststellung geführt, daß die Verfassung der Schweiz nichts anderes ist als die Hausordnung unseres Landes. Über dieser Hausordnung steht in leuchtenden Buchstaben das Wort «Freiheit» geschrieben. Sie ist unser höchstes Gut, unser Stolz und unser Vorrecht. Damit wir uns aber darunter nichts Falsches vorstellen, wollen wir sie etwas näher betrachten. Wenn Vater und Mutter für ihr Haus, für sich, die Kinder, die Dienstboten und übrigen Hausgenossen eine Hausordnung aufstellen, dann räumen sie jedem einzelnen gewisse Rechte ein, die von den andern respektiert werden müssen. Das bedeutet natürlich für diese den Verzicht auf ein Stücklein persönlicher Freiheit.

Doch erweist sich dieser Verzicht nicht als Verlust; denn er schließt in sich die Wahrung ihrer Rechte und verwandelt sich so in Gewinn. Aus diesem Zusammenwirken von Verzicht auf Rechte und Wahrung der Rechte ergibt sich jener ungestörte Gang der Dinge, jener Friedenszustand,

bei dem sich so gut leben läßt.

Im Jahr 1848 mußte für die Schweiz eine neue Hausordnung ausgedacht werden; denn unser Land stund vor einer tiefgreifenden Umwandlung.

Die einzelnen Kantone wollten nicht mehr selbständige, voneinander fast unabhängige Haushaltungen bilden, die doch zu schwach waren, sich nach außen zu wehren und im Innern große Aufgaben durchzuführen. Sie wollten sich zusammenschließen zu einem gemeinsamen Haushalt. Sie wollten ihre im einzelnen nur bescheidenen Kräfte zusammenlegen zu einer gemeinsamen, starken Kraft, die imstande war, den Gefahren von außen wirksam zu begegnen und im Innern Aufgaben an die Hand zu nehmen, die die einzelnen Kantone für sich allein nicht lösen konnten. Zugleich aber wollten die Kantone im neuen Schweizerhaus doch ihre eigenen Stuben haben und diese nach eigenen Bedürfnissen einrichten.

Stellt euch jetzt vor, was für eine schwere Aufgabe die Männer bewältigen mußten, die die neue schweizerische Hausordnung auszudenken

hatten. Was waren da alles für Fragen zu lösen! Wie sollten sich Bund und Kantone in die Rechte und Pflichten teilen? Welche Aufgaben sollte der Bund übernehmen, welche sollten den Kantonen überlassen bleiben? Wer sollte die Gesetze für das Schweizerhaus geben, wer sollte sie durchführen. wer ihre Verletzung richten und bestrafen? Wie war es zu machen, daß das Schweizerhaus, der Bund, stark dastand, und daß doch die einzelnen Stuben, die Kantone, ihre Eigenart behielten? Wie verschieden waren sie doch voneinander! In den einen redete man Deutsch, in den andern Französisch, in einer Italienisch und in einer Romanisch. Und nicht nur die Sprache war verschieden, sondern auch das Wesen der Bewohner, ihre Denkweise, ihre Sitten und Gebräuche. Die Bewohner der einen Stube waren reformiert, die der andern katholisch, die der dritten gemischt. Sie alle sollten einträchtig und unangefochten nebeneinander bestehen können. Keine Minderheit sollte von einer Mehrheit an die Wand gedrückt werden; jeder sollte nach seinem Gewissen denken und reden dürfen; keiner sollte um seines Glaubens willen angefochten werden. Die köstliche Buntheit unseres Landes durfte nicht zur Eintönigkeit und Einförmigkeit erblassen. Den kleinen Kantonen, die zu schwach und zu arm waren, um große Werke: Brücken, Verbauungen, Kanalisationen, auszuführen, sollten die großen, starken Kantone beistehen. Wie die Finger der Hand ihren Eigenwert und ihre eigene Aufgabe haben, aber erst in der Zusammenarbeit den Wert der Hand ausmachen, so sollte jeder Kanton, ja jeder einzelne Schweizerbürger sein Eigenleben behalten; aber diese Eigenleben sollten sich verschmelzen zu einem unlösbaren, kraftvollen Ganzen.

Solche und viele andere Fragen mußten jene Männer überdenken, die das neue schweizerische Hausgesetz aufzustellen hatten. Ihr versteht, was dieses von jedem einzelnen Kanton und jedem einzelnen Schweizerbürger forderte: den Verzicht auf ein Stück Selbständigkeit zugunsten des Bundes oder die Einschränkung der persönlichen Freiheit zugunsten der Mitbürger. Nun versteht ihr erst den Sinn des Wortes « Freiheit », das über unserer Verfassung leuchtet. Es ist nicht die schrankenlose Freiheit, die jedem erlaubt zu tun, was ihm gefällt, sondern es ist die durch Rücksicht auf das Wohl der andern beschränkte Freiheit. Wie die Sterne ihre Bahn frei ziehen können, ohne mit andern zusammenzustoßen, wenn sie sich an den ihnen gewiesenen Weg und an den ihnen bestimmten Raum halten, so können wir Schweizer unangefochten unsern Weg wandeln, sofern wir den uns zugewiesenen Raum nicht überschreiten.

Wir staunen über den Geist väterlicher Fürsorge und Menschlichkeit, der in unserer Verfassung lebt. Auch ihr könnt ihn trotz eurer Jugend fühlen und stolz auf ihn sein. Wer ihn nicht dankbar empfindet, oder wer ihn als etwas Selbstverständliches nimmt, wer keinen Teil an ihm hat, wird unserer Hausordnung nie die Liebe und Achtung entgegenbringen, die wir ihr schuldig sind, und ohne die man sich keinen aufrechten Schweizer und keine aufrechte Schweizerin denken kann. Wir werden in der nächsten Stunde noch mehr über unsere Verfassung erfahren. (Fortsetzung folgt)

# Lehrerinnen!

Seid immer tätig in der Gewinnung neuer Mitglieder,

Abonnenten und Inserenten!